

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0218-I.2/2015

SB/DW: Ges. Mag. Lauritsch/ Att. Mag.
Weichenberger

Zu GZ. BMASK-90480/0007-III/3/2015

E-Mail: karin.lauritsch@bmeia.gv.at

An: thomas.haghofer@sozialministerium.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMASK; Verbraucherzahlungskontogesetz; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsakts Titel der Norm und die Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Daher sind die nachfolgenden Unionsrechtsakte an der jeweils angeführten Stelle wie folgt zu zitieren bzw. zu ergänzen:

- auf S. 2 des Vorblatts unter „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften [...]“, im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter „Ziel der Richtlinie“, im Entwurf des § 37 VZKG und im Entwurf des § 28a Abs. 1 KSchG:

„Richtlinie 2014/92/EU über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (kurz: Zahlungskontenrichtlinie), ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 214“;

- in den Erläuterungen zu § 3 Abs. 3 VZKG:
„Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 338, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/59/EU, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 190“;
- in den Erläuterungen zu § 8 Abs. 2 Z 1 VZKG:
„Richtlinie 2007/64/EG über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG, ABl. Nr. L 319 vom 05.12.2007 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/36/EU, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 338“;
- in den Erläuterungen zu § 8 Abs. 3 VZKG:
„Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates, ABl. Nr. L 133 vom 22.05.2008 S. 66, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/17/EU, ABl. Nr. L 60 vom 28.02.2014 S. 34“;
- in den Erläuterungen zu § 22 VZKG:
„Richtlinie 2005/60/EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABl. Nr. L 309 vom 25.11.2005 S. 15, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2010/78/EU, ABl. Nr. L 331 vom 15.12.2010 S. 120 und aufgehoben mit Wirkung zum 26.06.2017 durch die Richtlinie (EU) 2015/849, ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015 S. 73“;
- in den Erläuterungen zu § 29 Abs. 1 VZKG und im Entwurf des § 33 Abs. 2 Z 3 VZKG:
„Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission, ABl. Nr. L 331 vom 15.12.2010 S. 12, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 806/2014, ABl. Nr. L 225 vom 30.07.2014 S. 1“;

- im Entwurf des § 33 Abs. 2 Z 1 VZKG:
„Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1556, ABl. Nr. L 244 vom 19.09.2015 S. 9“;
- im Entwurf des § 33 Abs. 2 Z 2 VZKG:
„Verordnung (EU) Nr. 260/2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009, ABl. Nr. L 94 vom 30.03.2012 S. 22, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 248/2014, ABl. Nr. L 84 vom 20.03.2014 S. 1“;
- Die in den Erläuterungen zu § 22 VZKG weiters erwähnten Unionsrechtsakte (Verordnung (EWG) NR. 1408/71, Richtlinie 2003/109/EG, usw.) sollten auch nach den oben dargestellten Zitierregeln zitiert werden.
- In den Erläuterungen zu § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 bzw. § 8 Abs. 1 VZKG meint der Verweis auf „Art. 2 Z 15 der Richtlinie 2015/92/EU“ wohl die Richtlinie 2014/92/EU, da dort der Begriff der „Entgelte“ definiert ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass es im Entwurf des § 2 Z 6 VZKG wohl heißen muss: *„[...] und Zahlungsvorgängen, die unter § 2 Abs. 3 Z 7 ZaDiG fallen [...]“*, da es diese Bestimmung (und nicht § 2 Abs. 2 Z 7 ZaDiG) ist, die die Umsetzung von Art. 3 lit. g der Richtlinie 2007/64/EG vornimmt.

Zudem ist gemäß Rz. 56 des EU-Addendums bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsakts nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel (z.B. Zahlungskontenrichtlinie), in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: z.B. Richtlinie 2013/36/EU. Der jeweilige Kurztitel bzw. das jeweilige Kurzzitat sollte einheitlich verwendet werden. Im Vorblatt und in den Erläuterungen zum vorliegenden Vorhaben betrifft dies insbesondere die Bezugnahme auf die Zahlungskontenrichtlinie, auf

die in unterschiedlicher Art und Weise hingewiesen wird („Richtlinie 2014/92/EU“, „Zahlungskontenrichtlinie“, die Richtlinie).

Hinsichtlich des Verweises in § 18 Abs. 1 Z 3 VZKG auf die gemäß Art. 5 Abs. 3 lit. d der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 geltenden Rechte wird angeregt, eine Wiedergabe dieser Rechte in § 18 Abs. 1 Z 3 lit. a bis c VZKG zu unterlassen, da die genannte Verordnung ohnehin allgemeine Geltung hat und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gilt. Eine Wiederholung des Verordnungstexts sollte an dieser Stelle daher nicht erfolgen. Ein Verweis entsprechend den genauen Vorgaben des umzusetzenden Art. 10 Abs. 5 lit. c der Richtlinie 2014/92/EU reicht aus.

Der guten Ordnung halber wird darauf aufmerksam gemacht, dass entsprechend der Terminologie nach dem Vertrag von Lissabon nun von „unionsrechtlichen Regelungen“ anstatt von „gemeinschaftsrechtlichen Regelungen“ die Rede ist (siehe im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter „2. Scheitern alternativer Initiativen“, 1. Absatz).

Wien, am 14. Dezember 2015

Für den Bundesminister:
i.V. Kumin
(elektronisch gefertigt)